



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Umweltverträgliches Bergrecht
Konfliktlinien und Lösungsansätze“**

Dissertation vorgelegt von Felix Kaiser

Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Kahl

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dres. h.c. Eberhard Schmidt-Aßmann

Institut für deutsches und europäisches Verwaltungsrecht

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Dissertation

Zu § 1 Rechtliche Grundlagen

1. Zentrale Rechtsquelle des Bergrechts ist das Bundesberggesetz, das seit seinem Inkrafttreten abgesehen von der Umsetzung der UVP-Richtlinie 1990 kaum gravierenden Anpassungen unterlag. Es ist insbesondere anwendbar auf das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen, die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und erforderliche Einrichtungen sowie insbesondere auf Tiefbohrungen und Untergrundspeicher.
2. Für bergfreie Bodenschätze, die aus dem Grundeigentum herausgenommen sind, um ihre Nutzung vom Willen des Grundeigentümers zu entkoppeln, ist eine Bergbauberechtigung im Sinne des § 6 S. 1 BBergG einzuholen, die das Recht der Aufsuchung oder Gewinnung gewährt, nicht aber bereits den konkreten Betrieb gestattet. Die Gewährung kann nach § 11 Nr. 10 BBergG in engen Grenzen auch wegen entgegenstehender „überwiegender öffentlicher Interessen“ zu versagen sein.
3. Die Freigabe eines Vorhaben erfolgt stets durch Zulassung eines Hauptbetriebsplans, während die Einstellung zwingend durch Abschlussbetriebsplan zuzulassen ist. Daneben sind teilweise Rahmenbetriebspläne für einen längeren Zeitraum zuzulassen. Schließlich können Sonderbetriebspläne für bestimmte Teile des Betriebs ergehen.
4. Die Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 BBergG erlauben nur eine lückenhafte Berücksichtigung von Umweltbelangen. Allerdings erfolgt eine Berücksichtigung des nicht einer eigenen Entscheidung überantworteten Umweltrechts nach der Rechtsprechung über § 48 Abs. 2 BBergG.
5. Bergbauberechtigungen haben für die nachfolgende Betriebsplanzulassung nur eine sehr eingeschränkte Bindungswirkung. Dem obligatorischen Rahmenbetriebsplan kommt schon nach der gesetzlichen Ausgestaltung (§ 52a BBergG) eine weitreichende, derjenigen eines Konzeptvorbescheids entsprechende, Bindungswirkung zu. Dagegen ist die Bindungswirkung fakultativer Rahmenbetriebspläne im Sinne eines vorläufigen positiven Gesamturteils an den Bestand der Sach- und Rechtslage gebunden.
6. Umweltbelange können durch bergaufsichtliche Maßnahmen nur durchgesetzt werden, soweit sie bereits in der Betriebsplanzulassung verfügt oder in einer Bergverordnung geregelt sind (§ 71 Abs. 1 S. 1 BBergG), oder zugleich dem Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter dienen (§ 71 Abs. 1 S. 2 BBergG).
7. Als Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG gewährt die Grundabtretung den Zugriff auf erforderliche Grundstücke. Im Rahmen einer Gesamtabwägung sind bei ihrer Zulassung auch die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen.
8. Im Rahmen bergrechtlicher Entscheidungen spielt der grundrechtliche Eigentumsschutz aus Art. 14 GG eine bedeutende Rolle. So stellen Bergbauberechtigungen eine Eigentumsposition dar, deren Ausübung jedoch an die Betriebsplanzulassung als Inhalts- und Schrankenbestimmung gebunden ist. Außerdem berührt der Bergbau vielfach die Belange von Oberflächeneigentümern, deren verfassungsmäßig gebotener Schutz im Bergrecht aber erst durch richterrechtliche Rechtsfortbildung sichergestellt werden musste.
9. Aus dem Verfassungsrecht ist die Umwelt-Staatzielbestimmung des Art. 20a GG für bergrechtliche Entscheidungen von besonderer Bedeutung. Sie beinhaltet nicht nur einen entsprechenden Auftrag an den Gesetzgeber, sondern wirkt auch als Abwägungstopos für vollziehende und rechtsprechende Gewalt.

10. Das Bergrecht ist auch unionsrechtlich beeinflusst. Es ist zum einen selbst Teil des Binnenmarkts und muss zum anderen den unionsrechtlichen Vorgaben des Umweltschutzes, insbesondere dem Integrations-, Vorsorge und Verursacherprinzip genügen.

Zu § 2 Interaktion von Bergrecht und Umweltrecht

11. Die planerische Steuerung bergrechtlicher Vorhaben ist bereits nach dem geltendem Recht möglich. Bauplanungsrechtlich können oberirdische (Teile von) Bergbauvorhaben etwa durch Ausweisung von Konzentrationszonen für Rohstoffgewinnung gesteuert werden. Die Raumordnung erlaubt darüber hinaus auch die Steuerung untertägiger Nutzungen. Die Braunkohlenplanung wird zwar als Teil der Regionalplanung aufgefasst, enthält aber eindeutig Aspekte der Vorhabenzulassung und damit einer Fachplanung. Eine Integration von Zielen der Raumordnung gewährleistet § 48 Abs. 2 S. 2 BBergG, sonstige Erfordernisse der Raumordnung finden nach § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG Berücksichtigung.

12. Das Naturschutzrecht ist im Bergrecht grundsätzlich uneingeschränkt anwendbar.

13. Das gilt auch für die naturschutzrechtliche Eingriffskompensation. Kann die Eingriffskompensation, etwa aufgrund der Beschränkung der Wiedernutzbarmachung auf vom Bergbau in Anspruch genommene Flächen, nicht nach § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 7, S. 2 Nr. 2 BBergG festgesetzt werden, ist sie, wie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Übrigen, nach § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG in das bergrechtliche Verfahren zu integrieren.

14. Der besondere Gebietsschutz kann im Einzelfall zu Versagung oder Widerruf von Bergbauberechtigungen (§ 11 Nr. 10 BBergG), jedenfalls aber der Betriebsplanzulassung (§ 48 Abs. 2 S. 1 BBergG) führen. Das gilt jedoch nicht, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung vorliegen. Ein Ausschluss im gesamten Feld nach § 11 Nr. 10 BBergG kann auch vorliegen, wenn das Schutzgebiet nicht das komplette Feld überdeckt. Die Ausnahmeentscheidung für unionale Schutzgebiete (FFH und Vogelschutz) obliegt der für die Vorhabenzulassung zuständigen Bergbehörde.

15. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist den Naturschutzbehörden übertragen. Allerdings hat die Bergbehörde wiederum nach § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG über die Realisierbarkeit erforderlicher artenschutzrechtlicher Ausnahmen zu befinden.

16. Bergrechtliche Vorhaben sind regelmäßig auf Gewässerbenutzungen angewiesen und bedürfen insoweit einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Eine solche bleibt nach § 19 WHG neben der – auch obligatorischen – Betriebsplanzulassung erforderlich und ergeht durch die Bergbehörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.

17. Häufig ist die Durchführung von Bergbauvorhaben mit einem planfeststellungspflichtigen Gewässerausbau verbunden. Die Planfeststellung wird aber – abgesehen von nachgelagerten Folgemaßnahmen – nach § 57b Abs. 3 S. 1 BBergG durch die bergrechtliche Planfeststellung konzentriert. Sonstige Betriebspläne werden aufgrund ihres weiteren Regelungsgegenstands nicht durch die wasserrechtliche Planfeststellung ersetzt.

18. Für den wasserrechtlichen Gebietsschutz gelten die Ausführungen zur Integration des naturschutzrechtlichen Gebietsschutzes entsprechend.

19. Das Bundesbodenschutzgesetz ist über § 55 BBergG und § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG zu berücksichtigen, die für stoffliche Einwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 10 BBodSchG keine Maßgaben enthalten. Vorsorgemaßnahmen sind dabei bereits im Rahmen der Betriebsplanzulassung zu verfügen, während die Gefahrenabwehr nach den Eingriffsnormen des Bundesbodenschutzgesetzes erfolgt.

20. Bergbauvorhaben sind mit Ausnahme von Aufbereitungsanlagen nach § 4 Abs. 2 BBergG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht ausgenommen und unterliegen so lediglich den Anforderungen des über § 48 Abs. 2 BBergG zu berücksichtigenden § 22 BImSchG.

21. § 22a ABBergV enthält dezidierte, nach § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 BBergG bei der Betriebsplanzulassung zu berücksichtigende materielle Vorgaben für unmittelbar im Bergbau anfallende Abfälle; für diese ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 KrWG unanwendbar. Für die Verwertung mittelbar beim Bergbau anfallender Abfälle ist dagegen nach § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 BBergG im Rahmen des Merkmals der ordnungsgemäßen Behandlung das materielle Kreislaufwirtschaftsrecht maßgeblich. Für bergbaufremde Abfälle ist dieses insbesondere über § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG zu berücksichtigen. Die Deponierung nicht unmittelbar beim Bergbau angefallener Abfälle erfordert eine Planfeststellung, die im entsprechenden Bereich die bergrechtliche Betriebsplanzulassung auch in Gestalt der bergrechtlichen Planfeststellung konzentriert.

22. Die Umweltverträglichkeitsprüfungsrichtlinie wurde für das Bergrecht gesondert umgesetzt. Die UVP-Pflicht ergibt sich aus § 1 UVP-V Bergbau. Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt im Rahmen der obligatorischen Rahmenbetriebsplanzulassung, die dann als Planfeststellung durchgeführt wird. Ihre Ergebnisse sind gemäß § 52 Abs. 2a S. 3 BBergG als öffentliche Interessen nach § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG zu berücksichtigen. Altvorhaben genießen Bestandsschutz in rechtspolitisch fragwürdigem Umfang.

23. Die Lenkungsfunktion der Störerverantwortlichkeit bedingt, dass die Frage, ob Bergbautreibende zeitlich unbegrenzt für im früheren Bergbau begründete Gefahren verantwortlich sind, auch für den Umweltschutz von großer Bedeutung ist. Eine absolute Begrenzung kommt weder nach den Grundsätzen Verjährung und der Verwirkung noch nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Betracht. In dem das Bundesverwaltungsgericht eine Haftungsgrenze erst dann erreicht sieht, wenn das maßgebliche Zurechnungskriterium der vorangegangenen Bergbautätigkeit entfällt, begrenzen letztlich nur Nachweisschwierigkeiten die Verantwortung, die damit eine Ewigkeitshaftung ist.

Zu § 3 Aktuelle Herausforderungen im Bereich der Energiewirtschaft

24. Die Beendigung der Braunkohleverstromung wirkt sich mittelbar auf die bestehenden Tagebaubetriebe aus, die meist fast ausschließlich einzelne Kraftwerke beliefern. Soweit nach dem Ausstiegspfad die Verstromung nicht mehr erfolgt, kann die Gewinnung mithin nicht mehr dem Grundabtretungsgrund der Sicherstellung der Rohstoffversorgung dienen. Da dessen Vorliegen Voraussetzung der Rahmenbetriebsplanzulassung ist, können insoweit auch keine neuen Rahmenbetriebspläne mehr zugelassen werden und sind bestehende Rahmenbetriebspläne unter Umständen anzupassen. Der Kohleausstieg ist auch vor dem Hintergrund des eigentumsrechtlichen Investitionsschutzes zulässig. Inwieweit vereinbarte Entschädigungen für Tagebaubetriebe wirklich dazu dienen, die Verhältnismäßigkeit der entsprechenden Inhalts- und Schrankenbestimmung sicherzustellen, untersucht derzeit die Europäische Kommission vor dem Hintergrund des Beihilfenverbots.

25. Die Geothermie bietet ein enormes Energieversorgungspotenzial, ist jedoch, da sie mit Tiefbohrungen sowie teilweise der Anwendung der Fracking-Technologie verbunden ist, auch mit bedeutenden Umweltgefahren verbunden. Die tiefe Geothermie unterliegt als bergfreier Bodenschatz dem Bergrecht, während die grundstücksbezogene Nutzung aus dessen Anwendungsbereich regelmäßig ausgeschieden ist. Neben der bergrechtlichen ist stets auch eine wasserrechtliche Zulassung erforderlich.

26. Auch Unterspeicherung zur Speicherung von aus erneuerbaren Quellen erzeugter Energie können für den Erfolg der Energiewendung von großer Bedeutung sein. Während für sie grundsätzlich keine Bergbauberechtigungen einzuholen sind, bedürfen sie der Betriebsplanzulassung. Nicht erfasst ist die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid (CCS). Dagegen erfolgt die Zulassung der atomaren Endlagerung, nicht aber die politisch kontroverse Endlagersuche, nach den Vorgaben des Bergrechts.

27. Fracking kann zum einen zur besseren Ausbeutung konventioneller Lagerstätten, zum anderen aber auch zur Erschließung unkonventioneller Lagerstätten erfolgen, in denen das Gas aus Gesteinsschichten herausgelöst werden muss. Aufgrund der unbekanntenen Umweltfolgen wurde entsprechend dem Vorsorgeprinzip für das unkonventionelle Fracking ein Verbot erlassen. Die in Ausnahme hiervon vorgesehene Erprobungsgenehmigungen wurden bisher nicht erteilt. Unabhängig von der Beschaffenheit der Lagerstätte gilt außerdem in oder unter wasser- und naturschutzrechtlichen Schutzgebieten ein Fracking-Verbot. Für nicht generell verbotene Vorhaben wird der Frack-Vorgang einschließlich Tiefbohrungen und die Ablagerung von Lagerstätten als Gewässerbenutzung fingiert, sodass stets eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich ist.

Zu § 4 Reformperspektiven

28. Das Bundesberggesetz weist gravierende Defizite bei der effektiven Umsetzung umweltrechtlicher Vorgaben auf und bedarf daher einer grundlegenden Neuausrichtung.

29. Die einseitig auf die Rohstoffsicherung fokussierte Zweckbestimmung des § 1 BBergG, die als Abwägungsdirektive fungiert, bedarf der Erweiterung um Aspekte des Umwelt- und Ressourcenschutzes, um deren gleichwertige Bedeutung sicherzustellen.

30. § 11 Nr. 10 BBergG, der die Berücksichtigung öffentlicher Interessen und damit auch umweltrechtlicher Vorgaben ermöglicht, ist durch eine Reformulierung klar auf seine eigentliche Funktion zurückzuführen: Die Vermeidung der Erteilung von Bergbauberechtigungen für Vorhaben, deren Realisierung scheitern muss, da erforderliche Gestattungen absehbar nicht erteilt werden können. Das ist unabhängig von der vollen Überdeckung des Feldes mit einem Schutzgebiet etwa der Fall, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung von einem Verbot des Bergbaus nicht vorliegen und daher eine wirtschaftliche Aufsuchung oder Gewinnung nicht möglich erscheint.

31. Um die Manifestation von Bergbauberechtigungen auf überholter rechtlicher Grundlage zu vermeiden, ist die Anwendbarkeit der §§ 48 und 49 VwVfG neben § 18 BBergG klarzustellen. Insbesondere muss das Ergehen einer den Bergbau untersagenden Schutzgebietsverordnung zum Widerruf führen können, solange die Bergbauberechtigung noch nicht vollzogen ist.

32. Der Feldbegriff ist – ohne die Begrenzung auf Geothermievorhaben – dreidimensional auszugestalten, um Stockwerksnutzungen zu ermöglichen.

33. Die gelebte Verwaltungspraxis im Bergrecht ergibt sich längst nicht mehr aus den Normtext des Bundesberggesetzes. Das Rechtsgebiet ist stark richterrechtlich geprägt, was insbesondere mit Blick auf das Demokratie- und das Rechtsstaatsprinzip kritikwürdig ist. Das Richterrecht, insbesondere die Prüfung überwiegender öffentlicher Belange nach § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG bereits bei der Betriebsplanzulassung sowie der Voraussetzungen der Grundabtretung bei der Zulassung des Rahmenbetriebsplans, sind in Gesetzesform zu gießen, um so auch die Berücksichtigung von Umweltbelangen zu stärken.

34. Insbesondere in § 48 Abs. 1 S. 2 BBergG, der sogenannten Rohstoffsicherungsklausel, kommt die starke Betonung der Rohstoffsicherung zum Ausdruck. Die Norm ist geeignet, eine pauschale Abwertung von Umweltbelangen gegenüber dem Gemeinwohlbelang der

Sicherstellung der Rohstoffversorgung zu verursachen. Da die eigentlich Aussage der Norm, nämlich die Beachtung des Belangs der Rohstoffsicherung in außerbergrechtlichen Entscheidungen, keiner weiteren Unterstreichung (mehr) bedarf, ist § 48 Abs. 1 S. 2 BBergG ersatzlos zu streichen.

35. Die dem Wortlaut nach abwägende Berücksichtigung von Umweltbelangen nach § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG ist angesichts der Komplexität bergbaulicher Vorhaben und der Vielzahl der von ihnen betroffenen Vorgaben und Interessen nicht geeignet, eine effektive Einbeziehung des Umweltschutzes zu gewährleisten. Sie erlaubt außerdem keine angemessene Operationalisierung von Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung. Daher ist die Zulassungsvoraussetzung des Nicht-Entgegenstehens öffentlicher Vorschriften aufzunehmen und für die bergrechtliche Planfeststellung anstelle der bisherigen tatbestandlichen eine echte planerische Abwägung einzuführen, die dem Abwägungsgebot unterliegt und durch die Voraussetzung der Planrechtfertigung flankiert wird. Mit dieser Abwägung ist auch dem Erfordernis einer Gesamtabwägung bereits auf der Ebene Rahmenbetriebsplanzulassung Genüge getan.

36. Zur Beseitigung bestehender Unsicherheiten sind die Bindungswirkung der Entscheidungen im gestuften bergrechtlichen Zulassungssystem klarzustellen. So kann aus einer Ablehnung des Versagungsgrund des § 11 Nr. 10 BBergG keine Bindungswirkung des Inhalts „Dem Vorhaben stehen keine öffentlichen Belange entgegen.“ abgeleitet werden. Dem fakultativen Rahmenbetriebsplan kommt lediglich die an Regelungsgegenstand und Fortbestand der Sach- und Rechtslage gebundene Bindungswirkung eines vorläufigen Positiven Gesamturteils zu. Dagegen eignet der obligatorische Rahmenbetriebsplan die Bindungswirkung eines (Konzept-)Vorbescheids. Insbesondere wenn eine stärkere Bindungswirkung als die tatsächlich angezeigte angenommen wird, drohte die Hintanstellung von Umweltbelangen oder jedenfalls die Erschwerung ihrer Durchsetzung.

37. Die Bergbehörde ist vielfach zur Durchsetzung des Umweltrechts berufen, ohne dass dabei stets ein Einvernehmenserfordernis bestünde. Zur Sicherstellung einer einheitlichen und durch ausreichende Fachkunde fundierten Verwaltungspraxis ist ein solches Einvernehmenserfordernis in § 54 BBergG für solche Entscheidungen einzuführen, die die Bergbehörde anstelle der Umweltbehörde trifft.

38. Handlungsbedarf besteht auch hinsichtlich der materiellen Geltung des Umweltrechts. So sind die weitreichende Ausnahme von Anlagen des Bergrechts aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht aufzugeben oder jedenfalls die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG für anwendbar zu erklären. Außerdem ist klarzustellen, dass die naturschutzrechtliche Eingriffskompensation nicht in die Grenzen der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachung verwiesen ist und daher im Zweifel etwa auch auf Flächen außerhalb des Betriebsgeländes durchzuführen ist.

39. Die Verortung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmenbetriebsplan bietet zwar die Möglichkeit der Betrachtung des Verfahrens als Ganzes, ist jedoch notwendig mit Abstrichen beim Detailgrad der Untersuchung verbunden, die vielfach auf unsichere Prognosen gestützt werden muss. Daher ist eine wiederholende UVP-Pflicht in festen Abständen sowie bei gravierenden Abweichungen einzuführen.

40. Der weitreichende UVP-Bestandsschutz, aufgrund dessen auch heute noch für keinen Braunkohlentagebau ein obligatorischer Betriebsplan besteht, ist unter Rückgriff auf eine Übergangsregelung zu beenden. Andernfalls ist die Steuerungswirkung der Umweltverträglichkeitsprüfung zugunsten der mit der UVP-Richtlinie verfolgten Umweltprinzipien gerade bei komplexen und aufwendigen Vorhaben ausgehebelt.

41. Bislang fehlen klare Vorgaben dazu, wann die Änderung der Betriebsplanung eine neuerliche Betriebsplanpflicht auslöst. Auch zur Sicherstellung der Berücksichtigung des Umweltschutzes ist hier eine rechtssichere Regelung zu treffen, die *wesentliche* Änderungen der Betriebsplanung einer Betriebsplanpflicht unterwirft und dazu auch den Begriff der Wesentlichkeit näher definiert.

42. Öffentlichkeitsbeteiligung und Rechtsschutz wurden zwar durch die Rechtsprechung sowie die Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bereits gestärkt; sie sind jedoch auch angesichts der Größe und Umweltgefährlichkeit von Bergbauvorhaben weiterhin defizitär ausgestaltet. Erforderlich ist Sicherstellung einer uneingeschränkten Beteiligung jedenfalls der betroffenen Öffentlichkeit bei sowie die Gewährung eines uneingeschränkten Zugangs zu Rechtsschutz gegen Betriebsplanzulassungen auch für anerkannte Umweltvereinigungen.

43. Auch die Grundabtretung ist zu großen Teilen richterrechtlich geprägt. Das betrifft insbesondere die verfassungskonforme Auslegung der Grundabtretungszwecke des § 79 Abs. 1 BBergG und das Erfordernis einer eigentumsrechtlichen Gesamtabwägung. Auch diese Rechtsprechung ist in Gesetzesrecht zu überführen.

44. Die Zuständigkeit und das maßgebliche Sachrecht für die Gefahrenabwehr im Rahmen der Bergaufsicht sind nach geltendem Recht nicht hinreichend klar geregelt. Hinsichtlich beider Fragen ergibt sich daraus eine uneinheitliche sowie unsichere Rechtslage. Zur Gewährleistung einer effektiven Abwehr auch von Umweltgefahren ist im Rahmen der bundesrechtlichen Regelungskompetenzen eine einheitlichere Regelung zu finden. Dabei ist insbesondere der Vorrang spezieller, auf die Anforderungen der Abwehr der jeweils betroffenen Gefahren spezialisierter Eingriffsbefugnisse vor dem bergrechtlichen Instrumentarium zu betonen. Außerdem müssen die Zuständigkeitsvorschriften ein zugleich rasches und fachlich fundiertes Eingreifen ermöglichen. Dazu könnte etwa eine Zuständigkeitskonzentration bei Querschnittsbehörden mit umwelt- und bergrechtlichem Sachverstand angestrebt werden.

45. Zur Sicherung der mit der Störerverantwortlichkeit verbundenen Lenkungswirkung ist deren zeitliche Unbegrenztheit zu betonen. Da insoweit einer gesetzlichen Regelung allenfalls begrenzte Reichweite zukommen könnte, ist insbesondere bei der Sicherheitsleistung anzusetzen, die verpflichtend zu fordern ist. So wird sichergestellt, dass auch für die Abwehr sehr spät auftretender Bergbaugesfahren stets ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen und nicht die Allgemeinheit mit den anfallenden Kosten zu belasten ist.

46. Die Steuerung bergbaulicher Vorhaben auch in tiefer gelegenen Erdschichten ist bereits nach dem geltenden Recht möglich. Insbesondere erlaubt die Raumordnung die Ordnung des Untergrunds auch nach Tiefenstockwerken, während jedenfalls Ziele der Raumordnung nach § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG zu beachten sind. Dennoch ist eine weitere Stärkung der planerischen Steuerung insbesondere für untertägige Vorhaben zu forcieren. Dazu ist die Raumordnungsklausel des § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG auf Grundsätze und sonstige Erfordernisse auszuweiten. Insbesondere aber sind von staatlicher Seite die Voraussetzungen für eine detaillierte Überplanung des Untergrunds zu schaffen. Nur so kann ein Wandel vom Prioritätsprinzip, nach dem allein der Vorhabenträger den Standort eines Vorhabens bestimmt, hin zu einer planerisch fundierten und auch hinsichtlich sozialer und ökologischer Aspekte abgewogenen Standortentscheidung gelingen.

Zu § 5 Ausblick

47. Die Umsetzungsperspektive des gefundenen Regelungsvorschlags wird dadurch begünstigt, dass er die drängenden Defizite im bergrechtlichen Regularium beseitigt, dabei aber das gestufte System von Bergbauberechtigungen und Betriebsplanzulassungen beibehält. Auch das gewachsene Bewusstsein für den Eigenwert der Umwelt und insbesondere des Klimas in

Öffentlichkeit und Politik könnte einer Realisierung zuträglich sein. Zugleich geht mit der Stärkung des Umweltschutzes immer auch erhöhter Aufwand für die Unternehmen einher, die jedoch durch das vorgeschlagene Regelungskonzept im Ausgleich eine größere Rechtssicherheit erhalten.

48. Allerdings dürfen auch bei Regulierungen der Bergbauwirtschaft zugunsten eines effektiveren Umweltschutzes Verlagerungseffekte in Staaten mit weniger strengen Vorschriften nicht außer Acht gelassen werden. Ihnen kann mit den Mitteln des Völkerrechts und der Entwicklungshilfe, aber auch durch Regelungen zur Einfuhr von Rohstoffen und verarbeiteten Produkten begegnet werden, die auf eine Angleichung der Umwelt- und Menschenrechtsstandards in Drittstaaten abzielen.

49. Die Annahme, einer Reform bedürfe es deshalb nicht, weil die Bedeutung des Bergrechts ohnehin schwinde, wäre verfehlt. Neben der weiterhin erfolgenden Gewinnung diverser Mineralien, absehbar jahrzehntelangen Zeiträumen der Nachsorge für stillgelegte Kohlegewinnungsbetriebe und den bergrechtlichen Implikationen der Energiewende besteht mittlerweile auch wieder eine Perspektive für die Erzgewinnung in Deutschland, sodass das es auch weiterhin einer Einhegung des eingriffsintensiven Bergbaus durch das Umweltrecht bedarf.